

heit und ihrer ortsbestimmenden Lage vor der Friedhofshalle im öffentlichen Interesse zu schützen und zu erhalten.

§ 3

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, die in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmäler ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Es ist daher vor allem verboten, an den beschriebenen Bäumen Gegenstände, wie z. B. Plakate, Papierkörbe zu befestigen oder sie durch Bestreichen mit Farbe zu verunreinigen.
- (2) Zum Schutze der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Naturdenkmäler ist es verboten, ohne vorherige Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde in anderer als in Abs. 1 bezeichneter Weise die Naturdenkmäler zu schädigen, zu stören, zu gefährden oder in ihrem Aussehen zu beeinträchtigen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Gesundheitszustand der Bäume zu beeinträchtigen.
- (3) Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall weitere Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen anordnen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind Erhaltungs-, Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an den Naturdenkmälern im gesetzlich zulässigen Umfange.

§ 5

- (1) Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung können nur für Maßnahmen erteilt werden, die vom Erhaltungszustand der Naturdenkmäler her geboten sind. Sie können unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (2) Von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohl die Befreiung erfordern oder
 - b) die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken der in § 1 bezeichneten Naturdenkmäler vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (4) Zuständig zur Entscheidung über die Genehmigung oder die Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde, soweit für die Befreiung nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die Oberste Naturschutzbehörde zuständig ist. Vor Entscheidung über die Genehmigung ist der Naturschutzbeirat zu hören. Die Erteilung einer Befreiung bedarf der Zustimmung des Naturschutzbeirates.

§ 6

Erhebliche Schäden und Mängel an den in § 1 der Verordnung bezeichneten Naturdenkmälern sind von den Eigentümern bzw. Besitzern unverzüglich dem Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde anzuzeigen (Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG). Die Anzeige kann gem. Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

§ 7

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden,

wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung eines der unter Schutz gestellten Naturdenkmäler entfernt, zerstört oder verändert.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Verordnung nicht nachkommt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 der Verordnung eine dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.
- (5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach § 5 Abs. 1 der Verordnung, unter denen Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung erteilt werden, nicht erfüllt.

§ 8

Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die bei ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Würzburg in Kraft.

Nr. IV/5-173-Ze 4/78

Betreff: **Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG —; Ausweisung von Naturdenkmälern in der Gemarkung Zell**

Verordnung

über die Ausweisung von Naturdenkmälern in der Gemeinde Zell, Landkreis Würzburg

Aufgrund von Art. 9, 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Art. 63 Abs. 2 Bayer. Jagdgesetz vom 13. 10. 1978 (GVBl. S. 678) erläßt das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 17. 4. 1980 Nr. 820-8631.00-2/80 genehmigte

Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Die nachstehend bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur in der Gemarkung Zell werden als Naturdenkmäler geschützt:

Fünf Sommerlinden, (*tilia grandifolia*)

auf dem Alten Friedhof Fl. Nr. 304

- (2) Lage und Grenzen der Naturdenkmäler sind in einer Karte M = 1:25 000 und in einer Flurkarte M = 1:1 000 orange eingetragen, die beim Landratsamt Würzburg

als Unterer Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung von Unterfranken als Höherer Naturschutzbehörde und bei der Gemeinde Zell.

- (3) Die Karten werden bei den in Abs. 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Zweck der unter § 1 näher beschriebenen Naturdenkmäler ist es, die fünf Sommerlinden wegen ihrer hervorragenden Schönheit und ihrer ortsbestimmenden Lage im öffentlichen Interesse zu schützen und zu erhalten.

§ 3

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, die in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmäler ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Es ist daher vor allem verboten, an den beschriebenen Bäumen Gegenstände, wie z. B. Plakate, Papierkörbe zu befestigen oder sie durch Bestreichen mit Farbe zu verunreinigen.
- (2) Zum Schutze der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Naturdenkmäler ist es verboten, ohne vorherige Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde in anderer als in Abs. 1 bezeichneter Weise die Naturdenkmäler zu schädigen, zu stören, zu gefährden oder in ihrem Aussehen zu beeinträchtigen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Gesundheitszustand der Bäume zu beeinträchtigen.
- (3) Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall weitere Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen anordnen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind Erhaltungs-, Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an den Naturdenkmälern im gesetzlich zulässigen Umfange.

§ 5

- (1) Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung können nur für Maßnahmen erteilt werden, die vom Erhaltungszustand der Naturdenkmäler her geboten sind. Sie können unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (2) Von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohl die Befreiung erfordern oder
- b) die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken der in § 1 bezeichneten Naturdenkmäler vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (4) Zuständig zur Entscheidung über die Genehmigung oder die Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als

Untere Naturschutzbehörde, soweit für die Befreiung nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die Oberste Naturschutzbehörde zuständig ist. Vor Entscheidung über die Genehmigung ist der Naturschutzbeirat zu hören. Die Erteilung einer Befreiung bedarf der Zustimmung des Naturschutzbeirates.

§ 6

Erhebliche Schäden und Mängel an den in § 1 der Verordnung bezeichneten Naturdenkmälern sind von den Eigentümern bzw. Besitzern unverzüglich dem Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde anzuzeigen (Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG). Die Anzeige kann gem. Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

§ 7

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung eines der unter Schutz gestellten Naturdenkmäler entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Verordnung nicht nachkommt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 der Verordnung eine dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.
- (5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach § 5 Abs. 1 der Verordnung, unter denen Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung erteilt werden, nicht erfüllt.

§ 8

Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die bei ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes in Kraft.